

(2) Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

§124

(1) Bei der sozialistischen Rekonstruktion, bei der Errichtung neuer Objekte, Anlagen und Maschinen ist zu sichern, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.²⁹⁵

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.

§125

Vollbeschäftigten werktätigen Frauen ist, sofern die nach den gesetzlichen Bestimmungen²⁹⁶ vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, ein Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Qualifizierung²⁹⁷

§126

(1) Bei der Qualifizierung der Werktätigen sind vor allem die Frauen zu berücksichtigen. Sie sind besonders für leitende Funktionen auf allen Gebieten zu entwickeln.

(2) Die werktätigen Frauen sind bei ihrer Qualifizierung so zu unterstützen, daß sie die Qualifizierung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mutter erfolgreich abschließen können. Die werktätigen Frauen sind entsprechend der erreichten Qualifikation einzusetzen.

§ 127²⁹⁸

(1) Die Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und zur Erleichterung ihrer häuslichen Aufgaben sind in Frauenförderungsplänen festzulegen.

(2) Die Frauenförderungspläne sind durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter Mitwirkung aller Werktätigen auszuarbeiten und jährlich als Teil des Betriebskollektivvertrages zu beschließen.

295. Vgl. Beschluß zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kinder-einrichtungen vom 22. 9. 1962 (GBl. II S. 683).

296. Vgl. § 8 unter Reg.-Nr. 16.

297. Vgl. §§9 Abs. 1 Ziff. 6, 65f. unter dieser Reg.-Nr.; § 23 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 3; Beschluß vom 19. 4. 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II S. 295), Abschnitte II und III; Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83) i. d. F. des Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses vom 30. 6. 1966 (GBl. II S. 571), § 36; AO über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten vom 7. 7. 1966 (GBl. Sonderdruck Nr. 545).

298. Zur Anwendung in den Privatbetrieben vgl. § 17 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 32.